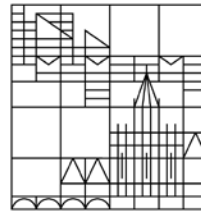


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 13/2015

**Vierte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Mathematische
Finanzökonomie (Mathematical Finance)**

Vom 23. März 2015

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance)

vom 23. März 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), in seiner Sitzung am 18. Februar 2015 die nachstehende Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance) in der Fassung vom 15. April 2011 (Amtl. Bkm. 32/2011), zuletzt geändert am 31. Januar 2014 (Amtl. Bkm. 5/2014), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 23. März 2015 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance) in der Fassung vom 15. April 2011 (Amtl. Bkm. 32/2011), zuletzt geändert am 31. Januar 2014 (Amtl. Bkm. 5/2014), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In die Überschrift von § 10 werden vor dem Wort „Praktikum“ die Worte „Mobility Semester“ und ein Komma eingefügt.
- b) Unter Abschnitt V. wird angefügt:

„Anhang

Anhang 1: Studienplan mit Semestereinteilung und Leistungspunkten

Anhang 2: Übersicht der Alternativen im Mobility Semester“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche: Mathematik; Wirtschaftswissenschaften; Interdisziplinärer Bereich mit Wahlbereich, integriertem Mobility Semester und Seminar sowie Bachelorarbeit mit Seminar.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Mobility Semester können die Studierenden folgendes wählen:

1. Internship Business
2. Internship Department Research
3. Study Abroad
4. Study at Home Elective Courses

Die Festlegung auf eine der vier oben genannten Mobility Semester Optionen erfolgt auf schriftliche Erklärung der Studierenden, die bis zum Ende des 4. Semesters bei der Prüfungsverwaltung vorgelegt werden muss.

Prüfungs- oder Studienleistung im Vertiefungsstudium. Eine Übersicht der Alternativen im Mobility Semester kann Anhang 2 entnommen werden. Näheres zum Mobility Semester ist in § 10 geregelt. Die während des Auslandssemesters an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 Absatz 1 anerkannt. Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.“

3. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 5 LHG“ durch die Angabe „Satz 6 LHG“ ersetzt.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Mobility Semester, Praktikum und Schlüsselqualifikationen (fachübergreifende berufsfeldorientierte Qualifikationen)“

(1) Die in § 10 Abs. 2, Abs. 3.1 und Abs. 3.2 genannten Internships sind keine Prüfungsleistungen. Sie werden jedoch mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für die Studienleistungen werden ECTS-Credits vergeben. Eine Beurlaubung für das Mobility Semester ist ausgeschlossen.

(2) Wird im Rahmen des Mobility Semesters entweder die Option „Study Abroad“ oder „Study at Home Elective Courses“ gewählt, so ist als Studienleistung ein mindestens dreiwöchiges Praktikum (4 ECTS-Credits) abzuleisten. Für das Praktikum ist ein Berichtsverfahren einzuhalten. Nach ordnungsgemäßer Ableistung wird durch das Fachbereichssekretariat Wirtschaftswissenschaften ein Anerkennungsbescheid ausgestellt Abs. 3.1. b-d und Abs. 3.2. b-d gelten entsprechend.

(3) Mobility Semester:

3.1. Internship Business

a) Das Internship, welches in einem Unternehmen abgeleistet werden muss, hat eine Mindestlänge von viereinhalb Monaten und wird mit 23 ECTS-Credits angerechnet.

b) Das Internship muss an einem Stück und in der Regel im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung absolviert werden. Auf schriftlichen Antrag ist eine Aufteilung des Internship in zwei Teile möglich. Dabei darf kein Anteil kürzer als zwei Monate sein. Über den Antrag auf eine Aufteilung entscheidet der/die vom StPA Beauftragte für das Internship.

c) Die Wahl der Arbeitsstelle im In- bzw. Ausland erfolgt im Einvernehmen mit dem/der vom StPA Beauftragten für das Internship Business. Die Studierenden sind selbst für die Suche der Praktikumsstelle verantwortlich.

d) Zum Internship ist ein Berichtsverfahren einzuhalten. Der Bericht kann in Form eines Journals geführt werden und soll Informationen über die gesamte Internship-Periode enthalten.

e) Zusätzlich zum Internship müssen Prüfungen in Wahlfächern im Umfang von 7 ECTS abgelegt werden.

3.2. Internship Department Research.

- a) Das Internship welches an der Universität Konstanz, einer anderen Universität oder an einer Forschungsinstitution abgeleistet werden muss, hat eine Mindestlänge von viereinhalb Monaten und wird mit 23 ECTS-Credits angerechnet.
- b) Das Internship muss an einem Stück und in der Regel im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung absolviert werden.
- c) Die Wahl der Arbeitsstelle im In- bzw. Ausland erfolgt im Einvernehmen mit dem/der vom StPA Beauftragten für das Internship Department Research. Wird das Internship Department Research im Ausland absolviert, sollte ein Co-Betreuer aus dem Fachbereich und aus dem jeweiligen Fach vorhanden sein. Die Studierenden sind selbst für die Suche der Praktikumsstelle verantwortlich.
- d) Zum Internship ist ein Berichtsverfahren einzuhalten. Der Bericht kann in Form eines Journals geführt werden und soll Informationen über die gesamte Internship-Periode enthalten.
- e) Zusätzlich zum Internship müssen Prüfungen in Wahlfächern im Umfang von 7 ECTS abgelegt werden.

3.3. Study Abroad

Das Auslandssemester soll in der Regel im 5. Semester absolviert werden. Es können Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Credits erbracht werden.

3.4. Study at Home Elective Courses

Bei der Option Study at Home Elective Courses sind Prüfungsleistungen im Wahlbereich im Umfang von 26 ECTS zu absolvieren.

- (4) Neben dem Praktikum sind in dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen Schlüsselqualifikationen (überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen) im Umfang von mindestens 6 ECTS-Credits zu erwerben.“

5. In § 12 Absatz 7 wird nach Unterpunkt b. das Wort „oder“ eingefügt.

6. In § 18 Absatz 1 werden bei Unterpunkt a. die Worte „Betriebswirtschaftslehre 4: Betriebliche Finanzwirtschaft“ durch die Worte „Corporate Finance“ ersetzt.

7. In § 20 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

- „(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus I) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 21 Abs. 2, II) den Leistungen aus dem Mobility Semester gem. § 10 Abs. 3 und ggf. Abs. 2 und den Schlüsselqualifikationen gemäß § 10 Abs. 4, III) der Seminarleistung gemäß § 21 Abs. 3 und IV) der schriftlichen Abschlussarbeit gemäß § 24, die mit dem Seminar gem. § 23 eine thematische Einheit bildet.“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Modul „MFÖ-BA-Pflichtbereich 4: Numerik und Optimierung“ wird bei „Modul Numerik“ die Angabe „(10 ECTS-Credits)“ durch die Angabe „(5 ECTS-Credits)“ ersetzt.
- bb) Im Modul „MFÖ-BA-Pflichtbereich 5: Stochastik“ wird bei „Modul Stochastik I“ die Angabe „(5 ECTS-Credits)“ durch die Angabe „(9 ECTS-Credits)“ ersetzt.
- cc) Im Modul „MFÖ-BA-Pflichtbereich 5: Stochastik“ wird das „Modul Stochastik II (9 ECTS-Credits)“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungsleistungen im Bereich **Wirtschaftswissenschaften**

MFÖ-BA-Pflichtbereich 6: Grundlagen der Finanzierung

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Corporate Finance (5 ECTS-Credits)

Modul International Investments and Finance (5 ECTS-Credits)

MFÖ-BA-Pflichtbereich 7: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens (6 ECTS-Credits)

Modul Bilanzierung und Bilanzpolitik (5 ECTS-Credits)

MFÖ-BA- Pflichtbereich 8: Statistik und Ökonometrie

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Statistics I (6 ECTS-Credits)

Modul Statistics II (6 ECTS-Credits)

Modul Econometrics I (8 ECTS-Credits)

MFÖ-BA- Pflichtbereich 9: Grundlagen der Wirtschaftstheorie

Für einen der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Mikroökonomik I (9 ECTS-Credits) oder

Modul Makroökonomik I (9 ECTS-Credits)

MFÖ-BA- Pflichtbereich 10: Einführung in die Finanzwirtschaft

Für den folgenden Kurs ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Capital Market Theory (6 ECTS-Credits)“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Prüfungsleistungen im **interdisziplinären Bereich**

MFÖ-BA- Pflichtbereich 11: Wahlbereich (insgesamt 39 ECTS-Credits)

Hier sollen verschiedene Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits aus den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften, Mathematik und Statistik, Rechtswissenschaft, Politik- und Verwaltungswissenschaft oder Informatik und Informationswissenschaft absolviert werden, d.h. die Studierenden müssen sich nicht auf ein Fach festlegen, sondern absolvieren nach individuellem Interesse verschiedene Kurse. Weitere Fächer können durch Entscheid des StPA zugelassen werden. Für jeden Kurs ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Es sollen inhaltlich fortgeschrittene Lehrveranstaltungen absolviert werden. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Mathematik. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn fachbereichsfremde Lehrveranstaltungen belegt werden.

Sobald mindestens 20 ECTS-Credits (bzw. beim „Study Abroad“ 39 ECTS-Credits, beim „Study at Home Elective Courses 39 ECTS-Credits) erzielt wurden, werden die erbrachten Prüfungsleistungen nach Note sortiert und die Pflichtbereichsnote berechnet. Dabei gehen nur die besten Kurse in die Pflichtbereichsnote ein. Der Kurs mit der schlechtesten Note wird bei der Berechnung der Pflichtbereichsnote nicht berücksichtigt. Die Pflichtbereichsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-Credits gewichteten besten Einzelnoten.

Das obligatorische Mobility Semester gem. § 10 ist diesem Pflichtbereich zugeordnet und ist normalerweise für das 5. Semester vorgesehen.“

9. In § 22 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung zum Seminar gemäß § 23 erfolgt beim im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zentral auf elektronischem Wege. Der Meldezeitraum fällt i.d.R. mit dem zu den schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 1 zusammen. Im Fachbereich Mathematik erfolgt die Anmeldung zum Seminar beim jeweiligen Seminarleiter.“

10. In § 32 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen vom 23. März 2015 treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gelten für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2015/16 oder später. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- Studierende, die Ihr Bachelorstudium ab dem 1. Oktober 2014 begonnen haben, können es auf formlosen schriftlichen Antrag nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen.
- Studierende, die Ihr Bachelorstudium ab dem 1. Oktober 2013 begonnen haben, können es auf formlosen schriftlichen Antrag mit detailliert ausgearbeitetem Studienplan nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen. Im Studienplan soll vor allem gezeigt werden, wie der Kurs Capital Market Theory nachgeholt werden kann.
- Studierenden, die den Kurs Makroökonomik I bereits absolviert haben, wird dieser Kurs im Wahlbereich angerechnet.“

11. An die Prüfungsordnung wird der folgende Anhang angefügt:

Anhang 1: Studienplan mit Semestereinteilung und Leistungspunkten

	Mathematik		ECTS-Punkte Mathem.	Interdisziplinärer Informationsbereich		ECTS-Punkte Interd. IB	Wirtschaftswissenschaften		ECTS-Punkte WiWi	ECTS-Punkte gesamt	SWS gesamt
SS 6			0	Seminar zur Bachelorarbeit	4	12	Wahlfach	13	0	29	19
WS 5	4,5-monatiges Praktikum (23 ECTS) Benotung: Bestanden/Nicht Bestanden basierend auf kurzem Bericht + Wahlfach (7 ECTS) mit Noten (Pflichtpraktikum entfällt dann)										
WS 5	Forschungspraktikum (23 ECTS) Benotung: Bestanden/Nicht Bestanden basierend auf kurzem Bericht + Wahlfach (7 ECTS) mit Noten (Pflichtpraktikum entfällt dann)										
WS 5	Auslandsstudium (Richtwert 26 ECTS, maximum 30 ECTS) mit Noten nach Anerkennung + Pflichtpraktikum (4 ECTS)										
WS 5	Wahlfächer (26 ECTS) mit Noten + Pflichtpraktikum (4 ECTS)										
SS 4	Optimierung	Stochastik I	14	Seminar	4	4	Bilanzierung und Bilanzpolitik	5	8	13	21
WS 3	Analysis III (Teil 1: Theorie gew. DGL)	Numerik I	14	Soft Skills (Schlüsselqualifikationen)	3	3	Capital Market Theory	6	6	12	19
SS 2	Analysis II		9	Soft Skills, z.B. Computere, i.d. Mathematik ODER MATLAB for Finance	3	3	International Investments and Finance	5	9	20	21
WS 1	Analysis I	Lineare Algebra	18		0	0	Corporate Finance	5	6	11	19
	9	9	23	10	16	13	21	15	20	56	120

Anhang 2: Übersicht der Alternativen im Mobility Semester

Nr.:	Mögliche Alternativen für das Mobility Semester	Beschreibung	Benotung	ECTS	Dauer	Pflichtpraktikum gem. §10 Abs. (2)	ECTS
1	INTERNSHIP BUSINESS	Teil 1: Praktikum	Bestanden/Nicht bestanden; basierend auf einem kurzen Bericht)	23	4,5 Monate	entfällt	
		Teil 2: Wahlfächer	Note	7	-		
2	INTERNSHIP DEPARTMENT RESEARCH	Teil 1: Forschungspraktikum	Bestanden/Nicht bestanden; basierend auf einem kurzen Bericht)	23	4,5 Monate	entfällt	
		Teil 2: Wahlfächer	Note	7	-		
3	STUDY ABROAD	Auslandsstudium	Noten nach Anerkennung	26 (Richtwert) 30 (maximal)	Richtwert Semester- Monate gem. Gastuniversität	ja	4
4	STUDY AT HOME Elective Courses	Wahlfächer	Note	26	-	ja	4

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gelten für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2015/16 oder später.
2. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:
 - Studierende, die Ihr Bachelorstudium ab dem 1. Oktober 2014 begonnen haben, können es auf formlosen schriftlichen Antrag nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen.
 - Studierende, die Ihr Bachelorstudium ab dem 1. Oktober 2013 begonnen haben, können es auf formlosen schriftlichen Antrag mit detailliert ausgearbeitetem Studienplan nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen. Im Studienplan soll vor allem gezeigt werden, wie der Kurs Capital Market Theory nachgeholt werden kann.
 - Studierenden, die den Kurs Makroökonomik I bereits absolviert haben, wird dieser Kurs im Wahlbereich angerechnet.

Konstanz, 23. März 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -